ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1983

über den Abschluß der von der Italienischen Republik eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(83/550/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (2),

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 (3) die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 können nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden.

Ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 1 746 823 050 Lire wird nach Prüfung Gegenstand der Finanzierung im Rahmen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 1976. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die von der Italienischen Republik zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

ANHANG

Abschluß der Konten der von der Italienischen Republik zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	4 176 005 977 Lit
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	12 125 000 000 Lit
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	16 301 005 977 Lit
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	11 789 529 003 Lit
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	4 511 476 974 Lit